

Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az.: 41-1711 / 2-2-6-1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma BYK-Chemie GmbH, Stadtwaldstraße 44, 85368 Moosburg a.d. Isar, vom 26.08.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, hauptsächlich zur Herstellung von Additiven (Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV); hier: Änderung der Anlage zur Herstellung organophiler Bentonite (Tixogel-Anlage) in eine Anlage zur Herstellung neuer Produkte (Hydroclays) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1932/2 (Ostenriederstraße 15) der Gemarkung Moosburg a. d. Isar;

Allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Inhaltlich wird Bezug genommen auf Bericht Nr. M160896/02 der Müller-BBM GmbH, Dipl.- Ing. Eduard Wensauer und in Auszügen aus dem Bericht zitiert.

I. Aktenvermerk

A) Aufgrund des vorliegenden Änderungsantrags ist eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung der Anlage zur Herstellung organophiler Bentonite (sog. Tixogel-Anlage) nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

B) vgl. Antragsunterlagen der Firma BYK-Chemie GmbH vom 26.08.2021, eingegangen beim Landratsamt Freising am 27.08.2021, sowie Nachträge vom 15.10.2021 und 05.11.2021 eingegangen am 22.11.2021.

C) Prüfung sämtlicher Kriterien der Anlage 3 des UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Tixogel-Anlage der Firma BYK-Chemie GmbH befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1932/2 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar. Die Anlage wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamts Freising vom 01.07.1975, Az. 400-515-3/2, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die bisher genehmigte Herstellung von Tixogel wird künftig nicht mehr betrieben. Anstelle der bisherigen Produktion tritt die Herstellung von modifizierten Hydroclays. Hierfür kann ein Großteil der bestehenden Produktionsanlagen unverändert übernommen werden. Die Anlage soll als sog. Mehrzweck- bzw. Vielstoffanlage nach § 6 Abs. 2 BImSchG betrieben werden. Der künftige Produktionsablauf kann dem Bericht Nr. M160896/02 der Müller-BBM GmbH Seite 6 und 7 entnommen werden. Der geänderte Betrieb ist aufgrund seiner Größen- und Leistungsmerkmale der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in der Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben befindet sich auf dem Werksgelände der Clariant Produkte Deutschland GmbH, Werk Moosburg und wird in unmittelbarer Nähe zu weiteren Chemieanlagen betrieben. Dort werden durch Chemie-Anlagen ähnliche Emissionen und Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe ähnlicher Emissionsquellen zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert, treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. In einem Gutachten zur Luftreinhaltung wird nachgewiesen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung modifizierter Hydroclays nicht mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Änderung der Anlage erfolgt innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes. Es findet keine umweltrelevante zusätzliche oder geänderte Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft statt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen findet nicht statt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es ist mit sechs verschiedenen Abfallarten zu rechnen (Schlämme aus betriebseigenen Abwassersammelbecken, Boden und Steine, Staubsaugerabfall, Lösemittel, organische Chemikalien, ölhaltige Betriebsmittel). Ein geänderter nennenswerter Einfluss durch das o.g. Vorhaben ist nicht erkennbar.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.5.1 Luft

Die Bauphase / Umbau findet nur von kurzer Dauer innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes statt. Die Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben sind vernachlässigbar (siehe Gutachten).

Relevante Auswirkungen auf die Immissionssituation sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Im Vergleich zum genehmigten Bestand treten künftig keine Benzylchlorid-Immissionen mehr auf.

1.5.2 Lärm

Die kurze Bauphase für die Erweiterungsmaßnahmen wird ausschließlich zur Tagzeit im Gebäude durchgeführt. Außerhalb findet kurzfristig ein leicht erhöhter Fahrzeugverkehr statt. Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Der Betrieb der Anlage zur Herstellung modifizierter Hydroclays wird nach dem Stand der Schallschutztechnik ausgelegt.

Da sich die jährliche Produktionskapazität der Anlage nicht ändert, sind keine relevanten Auswirkungen auf den Transportverkehr zu erwarten.

1.5.3 Wasser

Während der Betriebsphase anfallende Abwassermengen werden wie bisher gemäß den vertraglichen Regelungen an die Clariant Produkte Deutschland GmbH abgegeben. Einwirkungen auf ein Oberflächengewässer sind nicht ersichtlich.

1.5.4 Lichtemissionen

Durch die o.g. Maßnahme ergeben sich keine Änderungen der vorhandenen Beleuchtung und damit auch keine Änderung der Lichtemissionen.

1.5.5 Gerüche

Im Umgriffsbereich ist mit keinen relevanten Geruchsemissionen zu rechnen.

1.5.6 sonstige Emissionen

Durch die o.g. Maßnahme entstehen keine geänderten Wärme- und Wasserdampfemissionen im Umfeld des Anlagengeländes, da die bestehenden Trockner unverändert weitergenutzt werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Entsprechend der Stellungnahme AwSV werden in der geänderten Anlage wassergefährdende Stoffe, Referenzstoffe und Stoffgruppen i.S. des § 6 Abs. 2 BImSchG gehandhabt (vgl. Tabelle 2 des Gutachtens S. 15).

Da nur geringfügig wassergefährdende Stoffe nach den Anforderungen des WHG und der AwSV gelagert, abgefüllt und verwendet werden, können laut Gutachten Verunreinigungen der Gewässer, des Grundwassers sowie des Bodens ausgeschlossen werden.

Durch die o.g. Maßnahme ist kein erhöhtes Unfallrisiko gegeben.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Die Anlage trägt grundsätzlich zu Luftschadstoffimmissionen und Geräuschen bei.

Vom Gesundheitsamt und LGL wurden bis heute keine Stellungnahme eingereicht. Der Technische Umweltschutz hat daher stellvertretend anhand der Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm geprüft, ob die Anlage geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen auf den Menschen entstehen zu lassen. Die Immissionswerte dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Es wurde festgestellt, dass keine neuen Emittenten und keine Emissionsgrenzwerte für weitere Luftschadstoffe festzulegen sind. Die bisher eingesetzten quaternären Amine, die im geänderten Prozess nicht mehr benötigt werden entfallen und damit auch die im Zusammenhang stehenden Emittenten und festgelegten Emissionsgrenzwerte für Benzyl- und Methylchlorid. Alle übrigen Emissionsgrenzwerte gelten unverändert weiter. Folglich behalten die o.g. Ergebnisse der Gutachten weiterhin Gültigkeit.

Die beantragten Änderungen führen auch nicht zu einer Erhöhung der Lärmemissionen, da die bestehende Anlage genutzt wird und keine neuen lärmrelevanten Anlagenteile installiert werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist.

Auch aufgrund der Beurteilung im lufthygienischen Gutachten zu den Belangen Luftreinheit, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz und Anlagensicherheit (Bericht –Nr.

M160896/01) und der AwSV-Stellungnahme, Bericht Nr. M 161903/01 vom 13.08.2021, wird davon ausgegangen, dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit vorliegen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der heutige Betriebsstandort der BYK-Chemie GmbH wird seit 1973 zum Zweck der chemischen Produktion genutzt.

Jedoch weist der Untersuchungsraum eine Bedeutung für den Menschen insbesondere für Siedlungstätigkeiten und gewerbliche Zwecke auf. Aufgrund der Besiedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsgebiets von Moosburg bestehen eine Vielzahl an sensiblen Nutzungen und Einrichtungen des Menschen.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Im Bereich des Betriebsgeländes liegen versiegelte bzw. überbaute Bereiche durch die anlagentechnischen Nutzungen der Betriebsgebäude vor. Freiflächen liegen auf dem Betriebsgelände nicht vor.

Das Betriebsgrundstück ist nach seiner tatsächlichen Nutzung ein Industriegebiet. Im Flächennutzungsplan der Stadt Moosburg a. d. Isar ist die Betriebsfläche der bisherigen Tixogel-Anlage ebenfalls als Industriegebiet dargestellt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) – Ist ein besonders empfindliches Gebiet betroffen?

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Das Betriebsgelände befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten. In ca. 400 m Entfernung östlich des Betriebsstandortes befindet sich das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (DE-7537-301). Westlich des

Standortes verläuft in einer Entfernung von ca. 1,5 km das FFH-Gebiet „Ampertal“ (DE-7635-301).

Es befinden sich keine Vogelschutzgebiete (SPA) um Untersuchungsgebiet.

Die Säuredeposition ist unterhalb der Bagatellschwelle anzusetzen.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens ist eine Betroffenheit durch die Änderung der bestehenden Anlage nicht abzuleiten.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Im Umgriffsbereich nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg) liegt ca. 1,3 km südlich des Betriebsstandortes.

2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

In ca. 400 m Entfernung ist das LSG entlang der Isar, sowie östlich der BYK-Chemie GmbH in einer Entfernung von rund 1,5 km das LSG Ampertal vorhanden.

Eine Betroffenheit der LSG ist auszuschließen, da die Änderung der Anlage mit keinen Wirkfaktoren verbunden ist, die auf die LSG einwirken könnten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Sind im Umgriffsbereich nicht vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen

Sind im Umgriffsbereich nicht vorhanden

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich des Betriebsgeländes sind keine Biotope erfasst. Lediglich im Nordosten des Betriebsgeländes unterliegt eine Gehölzfläche einem allgemeinen Schutz.

Biotope und sonstige schützenswerte Flächen sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiet

Liegen nicht im Eingriffsbereich.

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Das Betriebsgelände liegt außerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete der Isar und der Amper. Ein Zusammenwirken mit im Untersuchungsgebiet vorliegenden vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten entlang der Isar und der Amper ist nicht ersichtlich.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb der Hochwassergefahrenbereiche. (vgl. Bericht)

2.3.9. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Der Anlagenstandort der BYK-Chemie GmbH liegt außerhalb von Gebieten, in denen Umweltzonen oder Luftreinhaltepläne ausgewiesen sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Änderung der Anlage führt zu keiner Betroffenheit, die als raumbedeutsam eingestuft werden könnte.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind zahlreiche Denkmäler vorhanden. Gemäß dem Denkmalatlas Bayern sind im Bereich und direktem Umfeld der BYK-Chemie Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige denkmalgeschützte Bereiche vorhanden. Der historische Stadtkern von Moosburg unterliegt dem Ensemble-Schutz.

Mit der Änderung der Anlage ergeben sich keine Wirkungen auf die Umgebung bzw. den Eingriffsbereich, die zu einer Einflussnahme auf Denkmäler etc. führen könnten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Änderung der Tixogel-Anlage in eine Hydroclay-Anlage auf die Schutzgüter sind anhand der bisher aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

In den Antragsunterlagen werden die Wirkprozesse zusammenfassend dargestellt, welche sich durch das Vorhaben ergeben und welche grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG führen können. Die vom Antragsteller vorgelegte allgemeine Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien zu befürchten sind.

3.1 Ausmaß der möglichen Auswirkungen

Im Wesentlichen auf das Betriebsgelände beschränkt.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Kann ausgeschlossen werden

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

- Emissionsgrenzwerte aus dem zu erlassenden Bescheid des Landratsamtes Freising (Az.: 41-1711/2-2-6-1) sind einzuhalten
- Keine zusätzlichen Abwässer
- Kein zusätzlicher Lärm

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Kann nahezu ausgeschlossen werden

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintritts, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Zu den Punkten 3.5 bis 3.7 vgl. Antragsunterlagen und Gutachten S.39 bis S.40

D) Ergebnis der Vorprüfung

Die Änderung der im Jahre 1975 genehmigten Chemie-Anlage (Produktion von Tixogel) in eine Anlage zur Herstellung modifizierter Hydroclays soll künftig als sog. Mehrzweck- bzw. Vielstoffanlage nach § 6 Abs. 2 BImSchG betrieben werden.

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage zur Herstellung von modifizierten Hydroclays sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten. Das o.g. Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Anhaltspunkte für erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ersichtlich sind.

II. Bekanntmachung, gemäß § 5 Absatz 2 des UVPG, dass UVP unterbleibt.

III. z.A.

Kahl

Landratsamt Freising, 23.12.2021

SG 41 - Immissionsschutzbehörde